

► Erbschaftsteuer

Rückwirkendes Inkrafttreten der Reform verfassungskonform?

| Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist unter Dach und Fach. Der Bundestag hat dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses am 29.09.2016 zugestimmt, der Bundesrat hat es ihm am 14.10.2016 gleichgetan. Neben einigen kurzfristig vorgenommenen Änderungen ist vor allem der Zeitpunkt kritik- und anfechtungswürdig, zu dem das neue Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in Kraft treten soll. |

Obwohl das BVerfG eine Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes bis spätestens 30.06.2016 gefordert, und die Bundesregierung diese Frist verbummelt hatte, soll das Reformgesetz rückwirkend für Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle nach dem 30.06.2016 gelten (§ 37 Abs. 12 S. 1 ErbStG). Ob das verfassungskonform ist, ist angesichts des Wortlauts der BVerfG-Entscheidung äußerst fragwürdig. Dort heißt es: „Das bisherige Recht ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30.06.2016 zu treffen.“

PRAXISHINWEISE |

- Für Erb- oder Schenkungsfälle zwischen dem 01.07.2016 und dem Tag, an dem das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, müsste eigentlich noch altes Recht gelten. Übernehmer von Betrieben, die sich gegen die Besteuerung mit den neuen – strengeren – Verschonungsregeln wehren wollen, bleibt wohl nichts anderes übrig, als Steuerbescheide mit einem Einspruch und dann mit einer Klage anzufechten.
- Einen Kurzbeitrag mit den Eckpunkten des neuen Gesetzes finden Sie auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. 44329453. Ausführliche Informationen liefert der SSP Schwesterinformationsdienst Erbfolgebesteuerung → erbbstg.iww.de.

Die Erbschaftsteuerreform ist unter Dach und Fach



DOWNLOAD

Beitrag auf ssp.iww.de
Abruf-Nr. 44329453

► Arbeitnehmer

Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist Arbeitslohn

| Erhalten Feuerwehrbeamte Entschädigungszahlungen für rechtswidrig gezahlte Mehrarbeit, handelt es sich nicht um steuerfreie Entschädigungen, sondern um steuerpflichtige Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit. Diese Auffassung vertritt sowohl der VI. als auch der IX. Senat des BFH. |

Der BFH begründet das damit, dass Grund für die Zahlung nicht eine Handlung des Arbeitgebers war, die einen Schadenersatzanspruch begründet hätte. Die Zahlung hatte ihre Ursache vielmehr darin, dass die Feuerwehrleute die Mehrarbeit erbracht hatten (BFH, Urteil vom 14.06.2016, Az. IX R 2/16, Abruf-Nr. 188673; BFH, Beschluss vom 26.08.2016, Az. VI B 95/15, Abruf-Nr. 189224).

BFH verneint nicht steuerbaren Schadenersatz

PRAXISHINWEIS | Die einzige gute Nachricht, die in der Sache vom BFH kommt, lautet: Eine begünstigte Besteuerung kann in Betracht kommen, wenn die Ausgleichszahlungen für eine Tätigkeit geleistet werden, die sich über mindestens zwei Steuerjahre erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst hat (§ 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 EStG).